AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 11. Januar 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 2

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

18. Haushaltssatzung der **Gemeinde Appeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 18. Dezember 2006
19. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Fremdenverkehrbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 11. Dezember 2003
20. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bokel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Dezember 2006
21. Haushaltssatzung der **Gemeinde Frelsdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006
22. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hollen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006
23. Haushaltssatzung der **Gemeinde Kirchwistedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 13. Dezember 2006
24. Haushaltssatzung der **Gemeinde Padingbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. Dezember 2006
25. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2007 vom 12. Dezember 2006
26. Erste Satzung vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

18.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Appeln, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 18. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Appeln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	183.100 €
	in der Ausgabe auf	214.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	900 €
	in der Ausgabe auf	900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 81.500 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Appeln, den 18. Dezember 2006

Gemeinde Appeln
Geils
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Appeln für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Appeln öffentlich aus.

Appeln, den 11. Januar 2007

Gemeinde Appeln
Der Bürgermeister
Geils

19.

ERSTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Fremdenverkehrbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 11. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Fleckens Bad Bederkesa über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 11. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

a) für die Fremdenverkehrswerbung zu 40 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
b) für die sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 10 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 11 % durch Kurbeiträge

2. § 3 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes (Arbeitskräfte, Sitzplätze etc.) der Beitragssatz errechnet. Die Beitragsquote beträgt 2,998 %.

3. Die Kopfzeile der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) § 2 (2)	Spalte 2 Vorteilsmaßstäbe § 5 (2)	Spalte 3 Beitragssätze § 6 (1) jährlich

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 13. Dezember 2006

Flecken Bad Bederkesa

Ennen — Bürgermeister — (L.S.) — Wojzischke — Gemeindedirektor

20.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	903.200 €
	in der Ausgabe auf	1.110.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	101.900 €
	in der Ausgabe auf	101.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 734.700 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Bokel, den 14. Dezember 2006

Gemeinde Bokel
Lüdke
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bokel öffentlich aus.

Bokel, den 11. Januar 2007

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Lüdke

21.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Frelsdorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Frelsdorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	237.300 €
	in der Ausgabe auf	274.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.600 €
	in der Ausgabe auf	5.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 109.800 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Frelsdorf, den 14. Dezember 2006

Gemeinde Frelsdorf
Meyer
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Frelsdorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 17 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Frelsdorf öffentlich aus.

Frelsdorf, den 11. Januar 2007

Gemeinde Frelsdorf
Der Bürgermeister
Meyer

22.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hollen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Gemeinde Hollen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	314.100 €
	in der Ausgabe auf	386.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.600 €
	in der Ausgabe auf	14.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 227.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Hollen, den 14. Dezember 2006

Gemeinde Hollen
Lilkendey
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hollen öffentlich aus.

Hollen, den 11. Januar 2007

Gemeinde Hollen
Der Bürgermeister
Lilkendey

23.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Kirchwistedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 13. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Gemeinde Kirchwistedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	249.700 €
	in der Ausgabe auf	323.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.700 €
	in der Ausgabe auf	4.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 182.900 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Kirchwistedt, den 13. Dezember 2006

Gemeinde Kirchwistedt
Windhorst
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwistedt für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwistedt öffentlich aus.

Kirchwistedt, den 11. Januar 2007

Gemeinde Kirchwistedt
Der Bürgermeister
Windhorst

24.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 21. Dezember 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Padingbüttel in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	266.100 €
	in der Ausgabe auf	266.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	500 €
	in der Ausgabe auf	20.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Padingbüttel, den 21. Dezember 2006

Gemeinde Padingbüttel
Tepke
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Padingbüttel für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Padingbüttel öffentlich aus.

Padingbüttel, den 11. Januar 2007

Gemeinde Padingbüttel
Der Bürgermeister
Tepke

25.

HAUSHALTSSATZUNG
des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2007
vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.369.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.369.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.129.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.129.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 248.000,00 EUR festgesetzt und betrifft ausschließlich die „Sparte Wasser".

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 12. Dezember 2006

Wasserverband Wingst

Nesper		Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Dezember 2006 unter dem Aktenzeichen 20-12-20/56 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis 23. Januar 2007 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Hasenbeckallee 3, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 11. Januar 2007

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

26.

ERSTE SATZUNG
vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2, Abs. 2, Buchstabe b. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlammentsorgung gemäß § 149 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

§ 2, Abs. 2, Buchstabe c. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

§ 2, Abs. 2, Buchstabe d. wird wie folgt geändert:

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 für die Wartung von Kleinkläranlagen gemäß § 149 Abs. 4, Satz 4, Nr. 2 NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 12. Dezember 2006

Wasserverband Wingst

Nesper		Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven